

Verwaltungsvorschrift zur Regelung des Studiums in individueller Teilzeit für ausländische Studierende an der Hochschule Heilbronn
vom 01.03.2016

Zur verbindlichen Auslegung der Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit, beschlossen vom Senat der Hochschule Heilbronn auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 30 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S.1), zuletzt geändert durch Art.2 ChancengleichheitsG und ÄnderungsG (GBl. S. 108) vom 23.02.2016, und zuletzt geändert am 20.01.2016 durch Annahme der Änderungssatzung vom 16.12.2015, hat das Rektorat der Hochschule Heilbronn folgende Verwaltungsvorschrift zur Regelung des Studiums in individueller Teilzeit für ausländische Studierende an der Hochschule Heilbronn beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit vom 10.04.2015. Sie konkretisiert die in § 3 Abs. 1 der Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit beschriebenen „anderen Fallkonstellationen“.
- (2) Die in dieser Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen dienen dem Adressatenkreis nach § 2 dieser Verwaltungsvorschrift zur Integration und Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse.

§ 2

Adressaten

Von dieser Regelung umfasst ist folgender Personenkreis:

- a) Personen mit internationalem Schutzstatus. Dies sind Asylberechtigte nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG),
 - anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 1. Alt. AufenthaltsgG,
 - subsidiär Schutzberechtigte nach § 25 Absatz 2 Satz 1 2. Alt. AufenthaltsgG, Personen mit Abschiebeschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthaltsgG,

- b) Asylbewerberinnen und -bewerber gemäß § 55 Asylverfahrensgesetz,
- c) Geduldete nach § 60a AufenthaltsgG,
- d) der Personenkreis des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. November 1985 über den „Hochschulzugang für Studienbewerber, die aus politischen Gründen den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland nicht erbringen können“¹,
- e) ausländische Studierende mit Ausnahme der Studierenden, die nur vorübergehend einem Studium an der Hochschule Heilbronn nachgehen (z.B. Austauschstudierende).

§ 3

Studium in individueller Teilzeit

- (1) Personen nach § 2 dieser Verwaltungsvorschrift können aufgrund ihres sich aus § 2 ergebenden Status auf ihren Antrag hin ein Semester analog der Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit studieren. Dies bedeutet, dass sich die Studienzeit analog der Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit entsprechend des individuellen Anteils des Workloads verlängert (z.B. verlängert sich ein Semester um ein Semester bei einem Workload von 50%).
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss überprüft die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis des Status nach § 2 dieser Verwaltungsvorschrift durch geeignete Nachweise.
- (3) Der/die Studierende soll während des Semesters in individueller Teilzeit einen Kurs zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen, sofern er nicht zu Studienbeginn die erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen konnte.
- (4) Die Aufnahme eines Studiums in individueller Teilzeit aus anderen Antragsgründen bleibt unberührt.

§ 4

Zeitliche Befristung

Diese Regelung ist fünf Jahre ab Inkrafttreten gültig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung zum 01. April 2016 aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 01.03.2016 in Kraft.

¹zitiert nach: „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge Hinweise zum Nachteilsausgleich bei fluchtbedingt fehlenden Unterlagen“, Az MWK-7611.10/23/1, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01. Oktober 2015.

Heilbronn, den 02.03.2016

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
Rektor